

# Bürger können saubere Luft einklagen

## Urteil des EU-Gerichtshofs

**Kommunen müssen auf Verlangen Luftreinhaltepläne gegen Feinstaub erstellen.**

VON CHRISTIAN RATH

**Luxemburg** - Bürger können künftig Luftreinhaltepläne gegen Feinstaub einklagen. Dies hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entschieden. Die Deutsche Umwelthilfe, die das Verfahren unterstützte, spricht von einem „großen Erfolg“. Der Kläger Dieter Janecek ist Geschäftsführer der bayerischen Grünen und wohnt an der Landshuter Allee, einer achtspurigen Münchner Hauptverkehrsader. Jahr für Jahr werden die Grenzwerte für Feinstaub dort massiv überschritten, bis zu 107-mal. Die EU-Feinstaub-Richtlinie erlaubt aber nur 35 Überschreitungen pro Jahr.

Janecek sah seine Gesundheit und die seiner Mitbürger bedroht.

Er klagte deshalb gegen die Stadt München auf wirksame Luftreinhalte-Maßnahmen. Gestern entschied nun der Europäische Gerichtshof, dass ein „unmittelbar betroffener Bürger“ einen Aktionsplan gegen Feinstaub einklagen kann. Dies entspreche dem „zwingenden Charakter“ der EU-Richtlinie, so die Richter. Der Bürger könne allerdings nicht verlangen, dass die Grenzwerte sofort eingehalten werden, kurzfristig müssen die Behörden nur das aktuell mögliche „Minimum“ mit verhältnismäßigen Maßnahmen anstreben.

Jürgen Resch, Geschäftsführer der Deutschen Umwelthilfe, kündigte dort weitere Musterklagen an, „wo Kommunen nicht unverzüglich handeln“. Zuständig sind für solche Luftreinhalte-Pläne in Deutschland meist die Regierungspräsidien.

*Kommentar Seite 4, Politik Seite 9*

## Auf Druck der Bürger

Mit Feinstaub ist nicht zu spaßen, er kann zu Krebs und Herzleiden führen. Doch jetzt hat der Europäische Gerichtshof Bürgern in stark belasteten Städten ermöglicht, untätigen Behörden Druck zu machen und Aktionspläne einzuklagen. Das ist zu begrüßen. In München, wo der Kläger wohnt, hat der Rechtsstreit bereits Wirkung gezeigt. Dort müssen Laster im Transitverkehr die Stadt auf einer Ring-Autobahn umfahren. Außerdem wird ab Oktober in der Innenstadt eine Umweltzone eingerichtet, in der nur noch relativ saubere Fahrzeuge fahren dürfen.

Doch das nächste kritische Datum naht bereits. Ab 2010 gelten europaweit neue Grenzwerte für Stickoxide. Vermutlich wird es dann wieder einen lauten Aufschrei über die „Zumutung“ der EU geben. Dabei ist dieser Schritt bereits seit 1999 angekündigt. Doch wir haben beim Feinstaub gesehen, dass viele Behörden gerne erst mal den Kopf in den Sand stecken. Nach der gestrigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes muss nun aber auch bei Überschreitung der Stickoxid-Grenzwerte mit Klagen von Bürgern gerechnet werden.

CHRISTIAN RATH

- Samstag/Sonntag, 26./27. Juli 2008

KStA

# Je kleiner, desto gefährlicher

## Feinstaub kann zu Lungenkrebs, Asthma und Allergien führen

**Kurzfristig müssen die Behörden das aktuell mögliche Minimum verbessern.**

VON CHRISTIAN RATH

**Luxemburg** - Feinstaub kann zu Lungenkrebs, Asthma, Allergien und Herz-Kreislauf-Beschwerden führen. Je kleiner die Stäube, desto gefährlicher sind sie. Die EU geht davon aus, dass europaweit 310 000 Europäer vorzeitig sterben, in Deutschland sterben 75 000 Menschen durchschnittlich zehn Jahre zu früh. Jetzt räumt der Europäische Gerichtshof dem Bürger das Recht ein, saubere Luft einzuklagen.

Die EU hat dafür bereits 1999 strenge Grenzwerte festgelegt, die 2005 in Kraft getreten sind. Diese Grenzwerte dürfen pro Messstation

nur 35 Mal pro Jahr überschritten werden. In Ballungsgebieten ist dies deutlich häufiger der Fall. Essen, Krefeld und Dortmund weisen 2008 schon nach der Hälfte des Jahres mehr als 35 Überschreitungen auf.

Dort wo die Feinstaub-Grenzwerte zu häufig überschritten werden, müssen die Behörden Aktionspläne aufstellen, die zum Beispiel in Umweltzonen Fahrverbote für besonders schmutzige Fahrzeuge vorschreiben. Schon im letzten September hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden, dass ein Bürger Verkehrsbeschränkungen auf einzelnen Straßen einklagen kann, wenn die Feinstaub-Belastung zu groß ist. Umfassende Aktionspläne könne ein einzelner Bürger nach deutschem Recht jedoch

nicht verlangen, erklärten die Leipziger Richter damals.

Mit dem Urteil zeigte sich, dass das EU-Umweltrecht großzügiger ist. Der Europäische Gerichtshof entschied, dass auch ein „unmittelbar betroffener Bürger“ einen Aktionsplan gegen Feinstaub verlangen kann. Doch was kann der engagierte Bürger nun einklagen? Die sofortige Einhaltung der Grenzwerte? Oder nur den Versuch, sich den Grenzwerten anzunähern? Die EU-Richtlinie war in dieser Frage widersprüchlich. Deshalb hat das Gericht nun einen Mittelweg gewählt.

Kurzfristig müssen die Behörden nur das aktuell mögliche „Minimum“ mit verhältnismäßigen Maßnahmen anstreben. Doch zugleich müssen sie auch Schritte benennen,

wie sie die dauerhafte Einhaltung der Grenzwerte erreichen wollen. Anwalt Remo Klinger, der das Urteil erstritten hat, ist zufrieden: „Wir haben nie gesagt, dass sofort der ganze Verkehr in den Innenstädten stillgelegt werden muss. Entscheidend ist, dass die Behörden die erforderlichen Maßnahmen zügig und nicht nur symbolisch angehen.“

Seit Beginn des Rechtsstreits hat sich auch in München etwas getan. Der Transitverkehr von Lkws darf nicht mehr mitten durch die Stadt fahren. In Köln und Dortmund gibt es schon seit Jahresbeginn Umweltzonen, in denen nur relativ russarme Fahrzeuge verkehren dürfen. In mehreren Ruhrgebiets-Städten ist die Einführung von Umweltzonen geplant. Az.: C-237/07